

Richtlinie des Landkreises Nordsachsen
zur Umsetzung der Kindertagespflege

Anmerkung

Zur besseren Lesbarkeit erfolgt in dieser Richtlinie bei der Schreibweise keine Unterscheidung nach Geschlechtern. Es wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Diese aber bezieht sich auf alle Geschlechter gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Vorwort..... | 3 |
| 2. Rechtliche Grundlagen..... | 4 |
| 3. Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII..... | 5 |
| 3.1. Voraussetzungen der Erlaubniserteilung..... | 5 |
| 3.1.1. Allgemeine Voraussetzungen..... | 6 |
| 3.1.2. Persönliche Voraussetzungen..... | 6 |
| 3.1.3. Fachliche Voraussetzungen nach § 3 Satz 3 SächsQualiVO..... | 7 |
| 3.1.4. Objektive Voraussetzungen..... | 8 |
| 3.1.4.1. Betreuungsräumlichkeiten..... | 8 |
| 3.1.4.2. Versicherungen..... | 9 |
| 3.1.4.3. Vertretungsregelung..... | 10 |
| 3.1.5. Weitere Verpflichtungen der Kindertagespflegepersonen..... | 11 |
| 3.1.5.1. Kontrollen..... | 11 |
| 3.1.5.2. Meldepflicht..... | 11 |
| 3.1.5.3. Schutzkonzept..... | 11 |
| 3.1.6. Fortlaufende Bedingungen für Kindertagespflegepersonen..... | 11 |
| 3.2. Antragstellung..... | 12 |
| 3.3. Entziehung der Pflegeerlaubnis..... | 14 |
| 3.4. Erneute Erteilung der Pflegeerlaubnis..... | 14 |
| 4. Finanzierung..... | 15 |
| 5. Inkrafttreten..... | 16 |
| 6. Quellenverzeichnis..... | 16 |
| 7. Anlagenverzeichnis..... | 16 |

1. Vorwort

Die Kindertagespflege ist gemäß § 22 SGB VIII als eine gleichrangige Form zur Förderung der Entwicklung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zu verstehen. Sie gehört damit zu den familienergänzenden Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe, die grundsätzlich allen Kindern bedarfsgerecht angeboten werden.

Kindertagespflege beinhaltet, wie im § 2 SächsKitaG formuliert, einen ganzheitlichen Förderauftrag, der die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes umfasst. Sie ist bis in der Regel bis zum dritten Lebensjahr eines Kindes nutzbar und gilt analog der Betreuung in Kindertageseinrichtungen als ganztägiges Angebot.

Kindertagespflege wird - sofern diese es für erforderlich halten - durch die Kommunen den Eltern als gleichberechtigtes Angebot vorgehalten. Dadurch sind sie gemeinsam mit dem Jugendamt als zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, eine ausreichende Anzahl an geeigneten Kindertagespflegepersonen zur Verfügung zu stellen.

Das Jugendamt ist nach § 43 SGB VIII i. V. m. § 23 Sächsisches LJHG für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sowie die Fachaufsicht und -beratung der Kindertagespflegepersonen zuständig.

Gleichwohl hat die Kindertagespflegeperson die Pflicht, über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen, das Jugendamt umgehend zu unterrichten. Dabei ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII jederzeit zu gewährleisten.

Die Richtlinie soll dem gesamten Landkreis Nordsachsen dienen und für die Mitarbeiter im Jugendamt einen Rahmen bieten, einheitliche Entscheidungen treffen zu können sowie den Prozess zur Erteilung der Pflegeerlaubnis zu standardisieren.

Für Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit schon vor Inkrafttreten der Richtlinie begonnen haben, gilt ein Bestandsschutz, auch für den Prüfungsprozess bei der Weiterbewilligung der Pflegeerlaubnis. Allerdings soll darauf hingewirkt werden, dass diese Kindertagespflegepersonen sich den neuen oder geänderten Bedingungen anpassen, um eine gleichwertige Betreuung der Kinder im Landkreis Nordsachsen zu gewährleisten.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Erlaubnis von Kindertagespflegestellen sowie die Betreuung von Kindern durch diese wird in § 22 Sozialgesetzbuch VIII i. V. m. § 23 Sächsisches Landesjugendhilfegesetz sowie nachfolgend im Sächsischen Gesetz über Kindertagesbetreuung geregelt.

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz

- § 1 Recht auf Erziehung Elternverantwortung, Jugendhilfe
- § 2 (2) Nr. 3, 5 Aufgaben der Jugendhilfe
- § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- § 8a (5) Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
- § 22 Grundsätze der Förderung
- § 23 Förderung in Kindertagespflege
- § 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
- § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege
- §§ 62 - 64 Datenerhebung, Datenspeicherung sowie Datenübermittlung und -nutzung
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 80 Jugendhilfeplanung
- § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung
- § 104 Bußgeldvorschriften

Landesjugendhilfegesetz (LJHG)

- § 23 (1) Erlaubnis zur Kindertagespflege und zur Vollzeitpflege
- § 24 (1) Erteilung, Versagung der Erlaubnis
- § 25 (1) Mitteilungspflichten der Kindertagespflege- und Pflegepersonen
- § 6 (1) Rechte des Jugendamtes

Sächsisches Gesetz über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG)

- § 1 (6) Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 4 Wunsch und Wahlrecht
- § 7 Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege
- § 8 Bedarfsplanung
- § 12 (4) Personal
- § 14 (6) Personal- und Sachkosten
- § 15 (3) Elternbeiträge
- § 17 (3) Gemeindeanteil
- § 18 Landeszuschuss
- § 21 Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation

Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO)

- § 3 Qualifikation der Kindertagespflegepersonen
- § 4 Qualifikation der Fachberater
- § 6 Fachliche Fortbildung

Sächsische Kindertagesbetreuung-Finanzierungsverordnung (SächsKitaFinVO)

- § 3 Erstattung des Gemeindeanteils und des Landeszuschusses gemäß § 17 Absatz 3 des Gesetzes über Kindertagesbetreuung

3. Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII

Die Fachberatung für Kindertagesbetreuung des Landkreises Nordsachsen hat u. a. folgende Aufgaben im Rahmen der Prüfung und Erteilung sowie der Überwachung von Kindertagespflegepersonen wahrzunehmen:

- Vermittlung von Kindertagespflegestellen im Rahmen der Bedarfsplanung im Landkreis Nordsachsen
- fachliche Beratung der Kindertagespflegeperson beim Aufbau und Gestaltung einer Pflegestelle
- Eignungsprüfung der Kindertagespflegeperson
- Beratung zur Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung der Konzeption
- Information und Beratung zu gesetzlichen Vorgaben und Förderrichtlinien
- Konfliktberatung
- Beratung zu Fragestellungen des Kinderschutzes
- Organisation des fachlichen Austausches von Kindertagespflegepersonen untereinander und mit Kindertageseinrichtungen
- Organisation und Durchführung von Fachtagungen und Fortbildungen
- Beratung der Träger und Gemeinden im Rahmen der Bedarfsplanung
- Beratung von Personensorge-/Erziehungsberechtigten zu allen Fragen der Kindertagespflege sowie Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen.

3.1. Voraussetzungen der Erlaubniserteilung

Die Prüfung der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson erfolgt durch die Mitarbeiter der Fachberatung für Kindertagesbetreuung des Jugendamtes.

Die Prüfung der Geeignetheit setzt sich aus der Prüfung der persönlichen und der objektiven Kriterien zusammen.

Eine Kindertagespflegeperson ist geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorge-/Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Sie soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat.

Es darf für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist.

Die fachliche und persönliche Eignung wird anhand eines ausgearbeiteten Qualitätschecks unabhängig von den vorgesehenen Hausbesuchen bedarfs- und situationsbezogen durchgeführt (Anlage 1).

3.1.1. Allgemeine Voraussetzungen

Gemäß § 43 SGB VIII ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich, wenn gleichzeitig folgende 4 Voraussetzungen erfüllt sind:

1. findet außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages statt,
2. umfasst insgesamt über 15 Stunden pro Woche,
3. erfolgt gegen Entgelt und
4. soll länger als drei Monate dauern.

Diese Merkmale müssen kumulativ vorliegen, d. h., sollte nur eines der Merkmale nicht vorliegen, dann bedarf die Kindertagespflegeperson zur Betreuung der Kinder keiner Erlaubnis.

Keiner Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bedürfen Personen,

- die Kinder in den Räumlichkeiten der Erziehungsberechtigten der Kinder betreuen, d.h. z.B. in der elterlichen Wohnung,
- die höchstens 15 Stunden wöchentlich Kinder betreuen,
- die Kinder unentgeltlich betreuen oder
- die nicht länger als drei Monate betreuen wollen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII kann für bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern im Alter von null bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres erteilt werden und wird für fünf Jahre befristet.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege. Soll die Betreuung darüber hinaus erfolgen, ist laut § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII eine Entscheidung im Einzelfall erforderlich.

Im Rahmen von Übergängen in eine Kindertageseinrichtung kann eine Betreuung bis maximal drei Monate auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgen, ohne das es hierfür eine Einzelfallprüfung bedarf.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung werden insbesondere die persönliche Geeignetheit der Kindertagespflegeperson, die räumlichen Bedingungen, die konzeptionelle Ausrichtung sowie die Gruppenszusammensetzung für eine Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, überprüft.

3.1.2. Persönliche Voraussetzungen

Als wesentliche Kriterien der persönlichen Geeignetheit sollten erfüllt sein:

- Volljährigkeit
- geordnete Lebensverhältnisse
- gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten
- ausreichende Deutschkenntnisse (Orientierung B2)
- Kenntnisse über den sächsischen Bildungsplan
- Kooperationsbereitschaft
- wertschätzende Haltung
- Ehrlichkeit und Transparenz

- Bereitschaft zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses
- Verschwiegenheit gegenüber Dritten und verantwortungsbewusster Umgang mit persönlichen Daten
- Fähigkeit der Selbstorganisation und Flexibilität
- Kritikfähigkeit und Selbstreflexion
- Klarheit der Zukunftsperspektive in der Ausübung der Tätigkeit
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- Erziehungskompetenz und Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe in der Kindertagespflege
- Freude am verantwortungsbewussten und sensiblen Umgang mit den Kindern
- Wahrnehmung der individuellen Bedürfnisse der Kinder
- Anerkennung des Vorranges der elterlichen Sorge
- Absicherung einer kindergerechten Verpflegung in Anlehnung an die Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung - DGE
- Gewährleistung der medizinischen Versorgung im Notfall
- keine Glaubenszugehörigkeit, die pädagogisch bedenkliche Aussagen über Kinder trifft
- keine Zugehörigkeit zu verbotenen oder verfassungswidrigen Vereinen, Organisationen sowie Parteien
- Anerkennung der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland
- Akzeptanz gegenüber anderen Lebenseinstellungen und Kulturen
- Bereitschaft zur Qualitätssicherung und -entwicklung
- Bereitschaft zu Weiterbildungen und Auseinandersetzung mit Fachthemen
- Verpflichtung zur gewaltfreien Erziehung
- Sensibilität zum Thema Kindeswohlgefährdung.

3.1.3. Fachliche Voraussetzungen nach § 3 Satz 3 SächsQualiVO

- Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 SächsQualiVO
oder
- eine absolvierte Fortbildung, die mindestens dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist es notwendig,

- die Teilnahme an einem praxisvorbereitenden Kurs, der mindestens der Einführungsphase des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht,
oder
- die Qualifizierung, die mindestens der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege entspricht, vorzuweisen.

Innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit ist nachzuweisen, dass

- ein praxisbegleitender Kurs, der mindestens der Vertiefungsphase des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts „Fortbildung von Tagespflegepersonen“ entspricht,
oder
- eine tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege erfolgreich abgeschlossen wurde.

Wird diese Qualifikation innerhalb der drei Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit (ggf. verlängert um den Zeitraum der Inanspruchnahme der Elternzeit) nicht gegenüber dem Jugendamt nachgewiesen, ist die Pflegeerlaubnis zu entziehen.

Unter Berücksichtigung der persönlichen sowie fachlichen Geeignetheit und der räumlichen Bedingungen kann ein Kind mit festgestellten und bewilligten Eingliederungsbedarf in die Betreuung aufgenommen werden. Dieser Sachverhalt ist im Vorfeld durch das Jugendamt zu prüfen und in der Pflegeerlaubnis gesondert auszuweisen.

3.1.4. Objektive Voraussetzungen

Als wesentliche Kriterien der objektiven Geeignetheit sollten erfüllt sein:

3.1.4.1. Betreuungsräumlichkeiten

Kindertagespflege ist kein institutionelles Betreuungsangebot, sondern hat ein familiennahes Profil. Die Rahmenbedingungen, insbesondere das häusliche Umfeld sowie das Außengelände sollten einer Betreuung von Kleinst- und Kleinkindern gerecht werden.

Kindertagespflege kann entweder

- im eigenen Haushalt,
- in separaten Räumlichkeiten auf dem eigenen Grundstück oder
- in angemieteten Räumen stattfinden.

Bei angemieteten Räumen ist darauf zu achten, dass sich die Kindertagespflege maximal im 1. Obergeschoss befindet. Empfehlenswert ist für die Pflegestelle das Erdgeschoss.

Allgemeine Anforderungen an die Räumlichkeiten:

- Raumkonzept, das den Entwicklungsstand der Kinder berücksichtigt
- ausreichendes Platzangebot von mindestens 3 m² pro Krippenkind in einem eigens für die Kindertagespflege separaten Raum (vgl. Sächsisches Staatsministerium für Soziales - Empfehlung zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen vom 2. Juni 2005)
- freundliche und helle Atmosphäre, die Geborgenheit ausdrückt
- angemessene Sauberkeit
- stoffgebundenes Konsumverbot
- Kontrolle der Zimmertemperatur durch ein Thermometer (nicht < 20 Grad Celsius; Schlafraum ausgeschlossen)
- Platz zur Aufbewahrung persönlicher Sachen für jedes Kind im Garderobebereich
- geeignete Sitzmöglichkeit für jedes Kind am Tisch
- abschließbarer Schrank für persönliche Dokumente der Kinder
- Zugang zu kindersicherem und altersgerechtem Außengelände in unmittelbarer Nähe
- Gewährleistung der Sicherheit (Anlage 2)

Spielraum:

- Tageslicht und Belüftungsmöglichkeiten
- altersentsprechende und kindgerechte Einrichtung sowie Ausstattung mit entwicklungsfördernden Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten für die Kinder

Schlafräum:

- geeignete Schlafmöglichkeit für jedes Kind
- Verdunklungsmöglichkeit

Bad:

- neben einer kindgerechten Ausstattung sollten mindestens eine Toilette und ein Waschbecken für die Pflege zur Verfügung stehen
- Wickelkommode mit mindestens 20 cm Aufkantung (auch möglich im Schlafräum)

Wenn die Kindertagespflege im eigenen Haushalt stattfindet, ist darauf zu achten, dass Platz und Raum für die eigene Familie im Einklang mit der Kindertagespflege stehen. Daher ist es notwendig, zumindest einen separaten Raum für die Kinderbetreuung vorzuweisen.

Sind die Räumlichkeiten für fünf Kinder zu klein oder lassen es die häuslichen Rahmenbedingungen nicht zu, kann eine Einschränkung der Anzahl der Kinder im Einzelfall vorgenommen werden, sofern die Kindertagespflegeperson ihren Antrag nicht ohnehin auf eine geringere Zahl von Kindern ausrichtet. Eine zeitlich begrenzte Überschreitung der in der Pflegeerlaubnis ausgewiesenen Belegungszahl ist nach Einzelfallprüfung und vorheriger Prüfung durch das Jugendamt möglich.

Außerdem empfiehlt das Jugendamt, wenn das eigene Kind mit in der Kindertagespflege betreut wird, nicht mehr als insgesamt 5 (fremde bzw. eigene) Kinder zu betreuen.

Grundsätzlich sollte die Kindertagespflegeperson darauf achten, dass vorzugsweise nur zwei Kinder, die noch nicht alleine laufen können, in der Gruppe betreut werden.

Möchte eine Kindertagespflegeperson mehr als fünf fremde Kinder betreuen, so finden § 23 Abs. 4 LHJG und der § 45 SGB VIII Anwendung. Es handelt sich dann um eine Kindertageseinrichtung, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedarf. Sogenannte „Großtagespflegestellen“ sind in Sachsen derzeit gesetzlich nicht erlaubt.

3.1.4.2. Versicherungen

Für Kindertagespflegepersonen gelten bzgl. ihrer Einkünfte und Versicherungen bestimmte Regelungen, für die sie selbst Verantwortung tragen wie zum Beispiel:

- Kranken- und Pflegeversicherung
- Alterssicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Unfall- und Haftpflichtversicherung.

3.1.4.3. Vertretungsregelung

Eine funktionierende Vertretungsregelung entlastet nicht nur die Kindertagespflegeperson, sondern bietet für die Kinder und Eltern eine kontinuierliche sowie verlässliche Versorgung.

Urlaubs- und Schließzeiten der Kindertagespflege werden im letzten Quartal des Vorjahres mit den Personensorge-/Erziehungsberechtigten abgestimmt.

Im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson ist es jedoch empfehlenswert, eine Vertretung anzubieten, wenn die Eltern im familiären Umfeld keine Alternativbetreuung sicherstellen können.

Mögliche Vertretungssysteme sind unter anderem:

1. Ersatzbetreuung in einer Kita mit einer Kooperationsvereinbarung
2. Ersatzbetreuung bei einem freien Platz in einer anderen Kindertagespflegestelle
3. Ersatzbetreuung durch eine geprüfte Vertretungsperson.

Sollte gemäß Punkt 3 die Ersatzbetreuung durch eine Vertretungsperson im Krankheitsfall o. ä. der Kindertagespflegeperson gewährleistet werden, bedarf es einer Prüfung der fachlichen sowie persönlichen Eignung der Vertretungsperson durch das Jugendamt.

Die Vertretungsperson bedarf ebenfalls einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, deren Erteilung sich nach den Kriterien (siehe Punkt 3) richtet. Daher wird die Qualifikation nach § 3 SächsQualiVO für die Vertretungsperson vorausgesetzt. Alle anderen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1 müssen ebenfalls vorliegen.

Wenn die Betreuung der Kinder in eigenen Räumlichkeiten der Vertretungsperson stattfinden soll, bedarf es zudem eine Prüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt.

Der Erteilung der Pflegeerlaubnis bedarf es nur dann nicht, wenn eine Vertretungsperson höchstens 15 Stunden wöchentlich oder nicht länger als einmalig 3 Monate die Ersatzbetreuung für die Kinder in der Kindertagespflegestelle übernehmen soll (vgl. § 3 SächsQualiVO).

In diesem Fall sind dennoch folgende Voraussetzungen/Nachweise der Vertretungsperson vom Jugendamt zu überprüfen:

- persönliche Eignung (unter Einbeziehung der Schul- und Berufsabschlüsse)
- Bewerbungsschreiben und Lebenslauf
- ärztliches Attest
- erweitertes Führungszeugnis
- Nachweis Erste-Hilfe-Kurs für Säuglings- und Kindernotfälle
- Gesundheitszeugnis: Nachweis für Personen im Umgang mit Lebensmitteln gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz
- Nachweis Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 IfSG.

Braucht die Kindertagespflegeperson in Ausnahmesituationen Hilfestellungen durch eine Zweitperson in ihrer Kindertagespflegestelle (Vertretung unter Aufsicht) bedarf die Zweitperson nur eines erweiterten Führungszeugnisses.

Eine solche Ausnahmesituation kann u. a. eine Schwangerschaft der Kindertagespflegeperson sein. Aufgrund ihrer Selbstständigkeit gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschutzfristen nicht. Daher sind Kindertagespflegepersonen in der Gestaltung des Zeitraumes um den Entbindungstermin frei. Jedoch ist es empfehlenswert, dass sich die Mütter nach der Entbindung einen Erholungszeitraum ermöglichen, bevor sie ihre Tätigkeit wiederaufnehmen. Die Eltern der zu betreuenden Kinder müssen darüber in Kenntnis gesetzt werden.

3.1.5. Weitere Verpflichtungen der Kindertagespflegepersonen

Die weiteren Verpflichtungen der Kindertagespflegepersonen umfassen:

3.1.5.1. Kontrollen

Das Jugendamt ist berechtigt, die Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Erlaubnis jederzeit unangekündigt vor Ort zu überprüfen und ein erneutes Eignungsprüfungsverfahren einzuleiten.

Jährlich finden mindestens zwei angekündigte Hausbesuche in Absprache mit der Kindertagespflegeperson und der jeweiligen Kommune statt.

3.1.5.2. Meldepflicht

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind.

Wichtige Ereignisse sind zum Beispiel:

- wesentliche Veränderungen der Betreuungsräume sowie Umzug der Kindertagespflegestelle
- wesentlichen Veränderungen, die das pädagogische Konzept betreffen
- wesentliche Veränderungen, die das persönliche und familiäre Umfeld betreffen.

3.1.5.3. Schutzkonzept

Die Kindertagespflegepersonen sind dazu verpflichtet, das Schutzkonzept für Kindertagespflege des Landkreises Nordsachsen in der aktuell gültigen Fassung umzusetzen.

3.1.6. Fortlaufende Bedingungen für Kindertagespflegepersonen

1. Ein Umzug der Kindertagespflegestelle führt automatisch zum Erlöschen der Pflegeerlaubnis, da die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 SGB VIII insbesondere die neuen Räumlichkeiten erneut geprüft werden müssen. In einem solchen Fall ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege neu zu beantragen.
2. Nachweise über die jährlichen Fort- und Weiterbildungen (mindestens 20 Stunden gemäß § 6 Satz 2 SächsQualiVO) sind bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres einzureichen.

(Hinweis: Kindertagespflegepersonen, die innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 20 Fortbildungsstunden absolvieren, können bis zu 10 Stunden in das nächste Jahr mitnehmen.)

Kindertagespflegepersonen, die berufsbegleitend ihre Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson absolvieren, müssen während dieser Zeit keine zusätzlichen Fortbildungsstunden erbringen.)

3. Nachweise der Kurse Erste-Hilfe für Säuglings- und Kindernotfälle in Notsituationen sind im Zweijahres-Rhythmus unaufgefordert einzureichen.
(Hinweis: Der Erste-Hilfe-Lehrgang zählt als Weiterbildung.)
4. Erweiterte Führungszeugnisse sind im Fünfjahres-Rhythmus unaufgefordert vorzulegen.
5. Ärztliche Gesundheitsnachweise sind im Fünfjahres-Rhythmus unaufgefordert einzureichen.
6. Eine Teilnahme an der Belehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz im Zweijahres-Rhythmus im Rahmen der Beratungen der Fachberatung für Kindertagesbetreuung ist verpflichtend.
7. Die Konzeption ist bei wesentlichen Veränderungen der Kindertagespflege unaufgefordert zu überarbeiten und einzureichen.
(Hinweis: Die Konzeption sollte mindestens aller 2 Jahre überarbeitet werden.)
8. Kindertagespflegepersonen dürfen ein Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit Praktikanten im Rahmen eines Schülerpraktikums weiterführender Schulen in ihrer Pflegestelle einsetzen. Organisatorische Aspekte müssen im Vorfeld mit dem jeweiligen Bildungsträger abgesprochen werden. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass die Praktikanten während der Beschäftigungszeit versichert sind.

3.2. Antragstellung

Die Erlaubnis ist vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bei dem Jugendamt schriftlich zu beantragen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Bewerbung/Antrag auf Prüfung der Qualifikation und Eignung als Kindertagespflegeperson; nachvollziehbar begründete Motivation sollte darin deutlich werden
 - tabellarischer Lebenslauf
 - Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer allgemeinbildenden Schule
 - Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. eines Studiums
 - Nachweis über die Teilnahme an einem praxisvorbereitenden Kurs (30 UE) nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts
- oder**
- Nachweis über die Teilnahme an der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (160 UE)

- Nachweis über die Anmeldung/Teilnahme an einem praxisbegleitenden Kurs (130 UE) nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts
oder
Nachweis über die Anmeldung/Teilnahme an der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (140 UE)

Hinweis:

Die Teilnahme ist nur Pflicht, sofern kein anderer pädagogischer Abschluss nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 SächsQualiVO vorliegt. Jedoch ist es empfehlenswert, zumindest den praxisvorbereitenden Kurs (30 UE) nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts bzw. die Orientierungsphase (30 UE) nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch zu absolvieren.

- erweitertes Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII der Kindertagespflegeperson sowie aller Familienmitglieder über 18 Jahre, die im Haushalt der Kindertagespflege leben (nicht älter als 6 Monate bei Aufnahme der Tätigkeit)
- Teilnahmebestätigung Grundkurs Erste-Hilfe für Säuglings- und Kindernotfälle (nicht älter als 6 Monate bei Aufnahme der Tätigkeit)
- ärztliches Attest, dass keine gesundheitlichen Einschränkungen für die Arbeit mit Kindern vorliegen (nicht älter als 2 Monate bei Aufnahme der Tätigkeit)
- Meldung nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (Kopie der Anmeldung)
- Gesundheitszeugnis: Nachweis für Personen im Umgang mit Lebensmitteln gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz
- Aushändigung Merkblatt zur Datenerhebung nach Artikel 5, 6 sowie 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom Landkreis Nordsachsen
- Nachweis Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 IfSG
- Kurzkonzeption der pädagogischen Arbeit, orientiert an dem sächsischen Bildungsplan
- Darstellung der Wohnverhältnisse in Form eines Grundrisses der Räume, in der die Kinderbetreuung stattfinden soll (Fotodokumentation möglich)
- ggf. Einverständniserklärung des Vermieters, dass die Kindertagespflege in gemieteten Räumen stattfinden darf
- Auskunft über den Abschluss von Versicherungen (Unfallversicherung über Berufsgenossenschaft, erweiterte Haftpflichtversicherung)
- Nachweis des Betreuungsbedarfs nach Absprache mit der jeweiligen Kommune
- Bereitstellung eines Entwurfes des Betreuungsvertrages zwischen Personensorge-/Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegeperson

Die Fachberatung für Kindertagesbetreuung begleitet die Kindertagespflegeperson in diesem Prozess und unterstützt bei der Konzeptionsentwicklung.

Die anfallenden Kosten für die vorzulegenden Nachweise trägt der Bewerber selbst. Alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die persönliche Geeignetheit haben, sind unaufgefordert und umgehend dem Jugendamt mitzuteilen.

Die Erteilung/Versagung der Pflegeerlaubnis erfolgt je nach Ergebnis der Eignungsprüfung durch einen Verwaltungsakt (Bescheid).

3.3. Entziehung der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe durch das Jugendamt entzogen werden.

Schwerwiegende Gründe sind zum Beispiel:

- Kindeswohlgefährdung durch die Kindertagespflegeperson bzw. in deren Verantwortungsbereich (§ 8a SGB VIII), insbesondere
 - physische oder psychische Gewalt der Kindertagespflegeperson gegenüber dem Kind
 - Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht
- schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die erteilte Erlaubnis.

Entsprechend § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - haben Kindertagespflegepersonen den Auftrag, das Jugendamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte bekannt werden, die auf eine Kindeswohlgefährdung in ihrer Kindertagespflegestelle hindeuten.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann unter den entsprechenden Voraussetzungen entweder aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen werden.

Das Verwaltungsverfahren für die Aufhebung, die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis für die Kindertagespflege ist in den §§ 45, 47, 48 und 49 SGB X geregelt.

Die Entziehung der Pflegeerlaubnis erfolgt durch einen Verwaltungsakt. Die betroffene Kindertagespflegeperson ist vorher anzuhören.

3.4. Erneute Erteilung der Pflegeerlaubnis

Die Erteilung der Erlaubnis für Kindertagespflege ist für 5 Jahre befristet. Daher ist die Kindertagespflegeperson mindestens 6 Monate vor Ablauf der bestehenden Erlaubnis dazu verpflichtet, einen formlosen Antrag für die Weiterbewilligung zu stellen. Das Jugendamt wird dann erneut eine Überprüfung der fachlichen sowie persönlichen Geeignetheit vornehmen.

Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung einer erneuten Erlaubnis nach § 43 SGB VIII notwendig:

- formloser Antrag
- Vorlage eines ärztlichen Gesundheitsnachweises (nicht älter als 2 Monate bei Pflegeerlaubnisbeginn)
- Teilnahmebestätigung für einen Grundkurs Erste-Hilfe für Säuglings- und Kindernotfälle (nicht älter als 2 Jahre bei Pflegeerlaubnisbeginn)
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nach § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetzes) der Kindertagespflegeperson sowie aller Familienmitglieder über 18 Jahre, die im Haushalt der Kindertagespflege leben (nicht älter als 5 Jahre bei Pflegeerlaubnisbeginn)
- Reflexionsbericht zum vergangenen Erlebniszeitraum.

4. Finanzierung

Wird Kindertagespflege nach dem SächsKitaG angeboten und ist die Kindertagespflegestelle im Bedarfsplan aufgenommen, setzt die Gemeinde die laufende Geldleistung nach § 14 Absatz 6 SächsKitaG in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest. Diese laufende Geldleistung umfasst nach § 14 Absatz 6 SächsKitaG die in § 23 Absatz 2 SGB VIII genannten Aufwendungen wie:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen leistungsorientierten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.

Alle Ausgaben für die Kindertagespflegestelle müssen angemessen, zweckentsprechend und belegbar sein.

Zur Festlegung der laufenden Geldleistung verweist das Jugendamt Nordsachsen auf die Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege in der jeweils geltenden Fassung.

Im Rahmen der angemessenen Erstattung des Sachaufwands sollten u. a. folgende Kosten berücksichtigt werden: Miet- bzw. Nutzungs- und Nebenkosten, Reinigungskosten, Hygienebedarf, Betriebsmittel für Büro und Verwaltung, Erhaltungsaufwand, Einrichtungsgegenstände und Materialien, Versicherungen, Fortbildungen sowie ein Ausgleich der fehlenden Auslastung.

Nach § 23 Absatz 2a SGB VIII muss der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung leistungsorientiert ausgestaltet sein. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Für eine leistungsorientierte Ausgestaltung der Förderleistung im Landkreis Nordsachsen soll sich die Vergütung der Kindertagespflegeperson an den Entgeltgruppen des TVÖD (Bund/VKA) Sozial- und Erziehungsdienst in der jeweils gültigen Fassung orientieren.

Den Gemeinden wird empfohlen, auch Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson für eine im Vorfeld einer kommunalen Festlegung getroffene Anzahl von Ausfalltagen, zu finanzieren. Dies betrifft mögliche Urlaubs- und Krankheitszeiten sowie Zeiten der fachlichen Fortbildung nach § 6 SächsQualiVO im Umfang von 20 Stunden.

Änderungen der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege hat die Gemeinde zur Abstimmung gemäß § 14 Abs. 6 SächsKitaG dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Damit tritt die Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Umsetzung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII vom 17.11.2020 (Beschluss-Nr. 021/20 JHA) außer Kraft.

Torgau, 19.05.2026

Kai Emanuel
Landrat

6. Quellenverzeichnis

Amt für Kindertagesbetreuung (2017): Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden.

Brinkel, Wolfgang (2011): Kindertagespflege im Freistaat Sachsen. Aktuelle Empfehlungen des Landesjugendamtes und andere Arbeitshilfen für die Praxis. Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

Landesjugendhilfeausschuss (2012): Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zur Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Chemnitz: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz - Landesjugendamt.

Landesjugendhilfeausschuss (2019): Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege - 3 Fortschreibung. Chemnitz: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz - Landesjugendamt.

Sächsisches Staatsministerium für Kultus (2013): Kindertagespflege. Qualitätskriterien für die Kindertagespflege im Freistaat Sachsen. Leipzig: Mediengestaltung Wiese.

7. Anlagenverzeichnis

| | |
|------------------------------------|----|
| Anlage 1: Qualitätscheck | 16 |
| Anlage 2: Sicherheitsaspekte | 27 |

Anlage 1: Qualitätscheck gemäß § 22 Abs. 4 SGB VIII und § 21 SächsKitaG

Angaben zur Person

| | | |
|--|-----------------------------------|---------------------------------------|
| Name: | Vorname: | |
| Anschrift der Kindertagespflegestelle: | | |
| Betreuungsangebote: | | |
| <input type="checkbox"/> ganztags | <input type="checkbox"/> halbtags | <input type="checkbox"/> stundenweise |
| Betreuung von | bis | Uhr |

A) Orientierungsqualität

1. Schriftliche Konzeption

Die Kindertagespflegestelle verfügt über eine schriftliche Konzeption. Sie orientiert sich am Vorrang des Kindeswohls und an den Grundbedürfnissen und Grundrechten der Kinder, insbesondere an den Rechten auf bestmögliche Förderung der Entwicklung, Spiel, Bildung, Beteiligung und Schutz vor Gefahren wie Gewalt, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch. Sie steht den Eltern und allen Interessierten zur Einsicht zur Verfügung und wird auf Wunsch ausgehändigt.

Es findet eine regelmäßige Überarbeitung der Konzeption (mindestens aller 2 Jahre) unter Berücksichtigung fachlicher Erkenntnisse und der Erfahrungen vor Ort statt.

liegt vor

liegt nicht vor

| |
|-------------|
| Ergebnisse: |
| Maßnahmen: |

2. Inklusive Erziehung, Bildung und Betreuung

Die Konzeption konkretisiert den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagespflegestelle gemäß dem sächsischen Bildungsplan unter besonderer Berücksichtigung der Kinder in den ersten drei Lebensjahren. Sie bezieht die Eltern der Kinder im Sinne einer Erziehungs- und Bildungs-partnerschaft mit ein. Die Konzeption berücksichtigt die unterschiedliche soziale, kulturelle und sprachliche Herkunft der Familien sowie die Situation im Sozialraum. Sie wird den Anforderungen an die Inklusion von Kindern mit einer seelischen, geistigen oder körperlichen Behinderung gerecht. Die Konzeption enthält Angaben zu den in der Kindertagespflegestelle vorgesehenen Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren.

liegt vor

muss überarbeitet werden

Ergebnisse:

Maßnahmen:

3. Qualifizierung sowie Fort- und Weiterbildung

Die Kindertagespflegeperson nimmt an Qualifizierungskursen und regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teil. In den Qualifizierungskursen sowie in den Fort- und Weiterbildungen wird die Selbstreflexion gefördert und es werden pädagogische, entwicklungspsychologische, gesundheitliche, pflegerische, (kinder-)rechtliche sowie konzeptionelle und andere Grundlagen der Arbeit vermittelt.

trifft zu

trifft nicht zu

Ergebnisse:

Maßnahmen:

4. Reflektiertes Verständnis der eigenen Rolle und des eigenen Verhaltens

Die Kindertagespflegeperson verfügt über ein reflektiertes Verständnis ihrer eigenen Rolle (als Kindertagespflegeperson und Mitglied ihrer eigenen Familie) und ihres Verhaltens sowie des Verhältnisses zwischen der Rolle der Eltern und der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle.

trifft zu

trifft nicht zu

Ergebnisse:

Maßnahmen:

B) Strukturqualität

1. Kindgerechte Räume

Die Kindertagespflegestelle verfügt über ausreichend große, kindgerechte Räumlichkeiten mit Spielflächen und ruhigen Schlafmöglichkeiten sowie für die Kinder geeigneten Sanitärbereich. Die jeweils geltenden Sicherheits- und Hygienestandards werden eingehalten. Es besteht Gelegenheit, ein Außenspielgelände (Garten/Hof, Spielplatz, Park, Wald) leicht und regelmäßig mit den Kindern zu erreichen.

trifft zu

trifft nicht zu

Ergebnisse:

Maßnahmen:

2. Ausstattung der Räume

Um den Kindern vielfältige Sinneserfahrungen zu ermöglichen und ihrem hohen motorischen Aktivitätsniveau gerecht zu werden, bieten die Räumlichkeiten ausreichende Freiflächen sowie Ausruh- und Rückzugsbereiche. Sie sind kindgerecht ausgestattet und sicher. Das Spielmaterial ist altersangemessen und entwicklungsfördernd.

trifft zu

trifft nicht zu

Ergebnisse:

Maßnahmen:

C) Prozessqualität

1. Individuelle Eingewöhnung

Es findet eine qualifizierte, individuelle Eingewöhnung des Kindes nach anerkannten Standards unter Einbeziehung der Eltern statt. Die Eltern werden vor Aufnahme ihres Kindes über die Notwendigkeit der Eingewöhnung und ihre aktive Mitwirkung informiert.

trifft zu

trifft nicht zu

Ergebnisse:

Maßnahmen:

2. Ausfall bzw. Wechsel der Kindertagespflegeperson

Ausfallzeiten (Urlaub, Fortbildung, Krankheit) bzw. eine absehbare Beendigung der Tätigkeit der Kindertagespflegeperson werden den Eltern der Kinder und den begleitenden Fachdiensten so früh wie möglich bekannt gegeben und andere Betreuungsmöglichkeiten werden gemeinsam mit allen Beteiligten geplant.

trifft zu

trifft nicht zu

Ergebnisse:

Maßnahmen:

3. Beziehungsvolle Pflege und wertschätzender Dialog

Die Fähigkeit und die Bereitschaft der Kindertagespflegeperson zu beziehungsvoller Pflege und zum wertschätzenden Dialog mit den Kindern sind Grundlage des pädagogischen Handelns. Die Kindertagespflegeperson ist bereit und in der Lage, die Bedürfnisse und Signale der Kinder wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und darauf situations- und altersangemessen sowie prompt zu reagieren. Aufmerksamkeit, Feinfühligkeit, Responsivität und Wertschätzung sind Kennzeichen der Bildung, Erziehung und Betreuung.

trifft zu

trifft nicht zu

Ergebnisse:

Maßnahmen:

4. Autoritative Erziehungshaltung und gewaltfreie Erziehung

Die Kindertagespflegeperson vertritt eine demokratische und autoritative Erziehungshaltung. Sie achtet das Recht jedes Kindes auf gewaltfreie Erziehung. Bei Bedarf setzt sie altersangemessene Grenzen, nicht aus disziplinarischen Gründen, sondern um die Kinder vor Gefahren zu schützen und ein kooperatives Miteinander zu fördern.

trifft zu

trifft nicht zu

Ergebnisse:

Maßnahmen:

5. Struktur und Flexibilität im Tagesablauf

Bei der Gestaltung des Tagesablaufs besteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer klaren und überschaubaren Struktur und der notwendigen Flexibilität. Begrüßung und Verabschiedung, Mahlzeiten, Zeiten für strukturierte und freie Aktivitäten sowie Ruhe- und Schlafzeiten sind altersgerecht aufeinander abgestimmt und ausreichend veränderbar. Die Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes und der Kindergruppe insgesamt werden gleichermaßen und ausgewogen berücksichtigt.

trifft zu

trifft nicht zu

Ergebnisse:

Maßnahmen:

6. Individuelle Förderung

Die pädagogischen Angebote umfassen alle Bereiche frühkindlicher Bildung und fördern jedes Kind individuell - unabhängig von Herkunft, Beeinträchtigungen oder Behinderungen. Bei chronischen Gesundheitsstörungen oder besonderem Entwicklungsbedarf erfolgt eine Abstimmung mit Eltern, Ärzten, medizinischen/pflegerischen Diensten, dem Gesundheitsamt, Eingliederungshilfe bzw. Frühförderung unter Wahrung des Datenschutzes. Der Förder- und Entwicklungsplan der Kindertagespflegeperson ist bekannt und wird berücksichtigt.

trifft zu

trifft nicht zu

Ergebnisse:

Maßnahmen:

7. Gesunde Ernährung

Die Nahrung der Kinder ist ausgewogen und gesund und entspricht den Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) und den Empfehlungen des Deutschen Forschungsinstituts für Kinderernährung (FKE). Die Mahlzeiten werden kindgerecht gestaltet.

trifft zu

trifft nicht zu

Ergebnisse:

Maßnahmen:

8. Notfallmanagement

Die Kindertagespflegeperson verfügt über Kenntnisse in Erste-Hilfe für Säuglings- und Kindernotfälle. Ein Notfallmanagement ist vorbereitet und eingeübt.

trifft zu

trifft nicht zu

Ergebnisse:

Maßnahmen:

9. Schutz der Kinder vor Gefährdungen

Die Kindertagespflegeperson nimmt Hinweise auf Gesundheitsgefahren und körperliche oder seelische Gewalt gegen Kinder, einschließlich Vernachlässigung, sexuellem Missbrauch und häuslicher Gewalt wahr und thematisiert diese mit dem Fachdienst, den Eltern und gegebenenfalls dem Jugendamt. Sie verfügt über ein Schutzkonzept, das den Schutz vor Grenzverletzungen und Gewalt in der Kindertagespflegestelle einschließt. Der gesetzlich verankerte Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wird erfüllt.

trifft zu

trifft nicht zu

Ergebnisse:

Maßnahmen:

10. Altersgerechte Partizipation

Die Kinder begegnen Ritualen und Regeln, die sie zugleich beeinflussen können. Sie werden an den sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklung angemessen beteiligt.

trifft zu

trifft nicht zu

Ergebnisse:

Maßnahmen:

11. Beobachtung und Dokumentation

Beobachtung der Kinder und Dokumentation sind Bestandteile der pädagogischen Arbeit. Die Beobachtungen sind Grundlage für die pädagogische Planung, den Dialog mit den Kindern und Gespräche mit den Eltern. Der Schutz persönlicher Daten wird dabei gewahrt. Die Kindertagespflegeperson nutzt ein standardisiertes Beobachtungsverfahren.

trifft zu

trifft nicht zu

Ergebnisse:

Maßnahmen:

12. Erziehungs- und Bildungspartnerschaft

Die Kindertagespflegeperson berichtet den Eltern anhand ausgewerteter Beobachtungen regelmäßig mindestens einmal Mal jährlich über die verschiedenen Bereiche der Entwicklung des Kindes. Kindertagespflegeperson und Eltern überlegen sowie planen im Rahmen ihrer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft gemeinsam, wie das Kind bestmöglich unterstützt und gefördert sowie vor Gefahren für sein Wohl geschützt werden kann. Der Austausch mit den Eltern schließt den Gesundheitszustand (einschließlich Vorsorge- und Impfstatus) des Kindes ein. Es werden regelmäßige Gespräche mit den Eltern oder Elternabende angeboten. Kontakte zwischen den Eltern werden unterstützt. Hospitationen der Eltern in der Kindertagespflegestelle sind nach Absprache möglich und erwünscht.

trifft zu

trifft nicht zu

Ergebnisse:

Maßnahmen:

13. Übergänge

Der Übergang des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in eine andere Kindertagespflegestelle wird von der Kindertagespflegeperson unter Beteiligung des Kindes, der Eltern und möglichst der zukünftigen Bezugspersonen des Kindes sorgfältig geplant und vorbereitet.

trifft zu

trifft nicht zu

Ergebnisse:

Maßnahmen:

14. Öffnung in das Gemeinwesen und Vernetzung im Sozialraum

Die Kindertagespflegestelle öffnet sich zum Gemeinwesen, nutzt Umfeldangebote als Lernorte und vernetzt sich mit Kinder- und Jugendhilfe, Frühen Hilfen, Gesundheitsamt und weiteren Diensten.

trifft zu

trifft nicht zu

Ergebnisse:

Maßnahmen:

Datum:

Unterschrift Kindertagespflegeperson:

Unterschrift Mitarbeiter Jugendamt:

Unterschrift Mitarbeiter Kommune:

Quelle:

Kerl-Wienecke, Astrid; Schoyerer, Gabriel; Schuhegger, Lucia (2013): Kompetenzprofil Kindertagespflege in den ersten drei Lebensjahren. Berlin: Cornelsen Schulverlage GmbH.

Anlage 2: Sicherheitsaspekte in der Kindertagespflege

- Aufrüstung von Rauchmeldern (gemäß § 47 Abs. 4 SächsBO)
- FI-Schalter muss vorhanden sein, um Verletzungen durch Stromunfälle zu vermeiden
- Steckdosen müssen gesichert sein
- Herd/Backofen mit Schutzgitter aufrüsten, wenn keine automatische Kindersicherung vorhanden ist
- Waschmaschinen-, Trockner- und Geschirrspülertüren sind geschlossen zu halten
- Kaffeemaschine, Wasserkocher o. ä. dürfen für die Kinder nicht erreichbar sein
- Absicherung von Kaminen
- Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen (Meldeblock)
- Erste-Hilfe-Kasten gut erreichbar platzieren
- Einklemmschutz an Türen ist empfehlenswert
- Fenster und Türen geschlossen halten; sollten außerdem nicht von Kindern eigenständig geöffnet werden können
- Räume, die von Kindern nicht betreten werden dürfen, müssen verschlossen sein
- Reinigungsmittel, Medikamente, Kosmetika, Alkohol, Zigaretten, Feuerzeuge, scharfe Gegenstände o. ä. dürfen für Kinder nicht erreichbar sein (z. B. Aufbewahrung in verschlossenen Schränken)
- Verdunklungsmöglichkeiten im Schlafräum sind so zu installieren, dass die Kinder nicht an Kordeln o. ä. gelangen
- Kinder sollten aufgrund der Strangulationsgefahr keine Halsketten, Hosenträger, Schlüsselbänder o. ä. tragen
- keine Plastiktüten in greifbarer Nähe für die Kinder aufbewahren
- Treppen dürfen nicht frei zugänglich sein; senkrechte Füllstäbe oder ein Handlauf in entsprechender Höhe muss vorhanden sein
- Abstände der Gitterstäbe bei Betten beachten (zwischen 4,5 cm und 6,5 cm)
- regelmäßige Überprüfung des Spielzeuges

Außengelände:

- Gewässer umzäunen (Mindesthöhe 1 m) und keine „Steighilfen“ in unmittelbarer Nähe der Umzäunung hinstellen
- Verglasungen von Gartenhäusern o. ä. dürfen keine scharfen Kanten aufweisen
- Fallschutz bei Spielgeräten berücksichtigen
- Giftpflanzen dürfen sich nicht im Spielbereich befinden
- Spielbereich ist zu umzäunen
- Vermeidung von Altreifen als Spielgerät
- Erste-Hilfe-Materialien sowie Handy und wichtige Telefonnummer sind mitzuführen

Haustiere:

- Abstimmung mit Eltern, Verschriftlichung in Konzeption und Betreuungsvertrag
- regelmäßige Wurmkuren und Befreiung von Zecken
- Impfungen einhalten
- Kinder dürfen mit dem Tier nicht alleingelassen werden
- Futter- und Wasserbehälter dürfen für Kinder nicht erreichbar sein
- Tiere dürfen sich nicht in der Küche aufhalten

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle selbst regelmäßig auf Geeignetheit, Sicherheit und Sauberkeit zu überprüfen.